

1 Geltungsbereich

Die vorliegenden «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» (AGB) gelten für sämtliche Personalvermittlungsgeschäfte zwischen dem Personaldienstleister und der M&S Software Engineering AG (M&S).

Mit der Einreichung eines Kandidatendossiers durch den Personaldienstleister an die M&S gelten diese AGB als vom Personaldienstleister vollumfänglich angenommen. Die jeweils aktuelle und verbindliche Fassung der AGB wird auf der M&S-Homepage (www.m-s.ch) publiziert.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Personaldienstleisters, auch früher vereinbarte, sind hiermit ausdrücklich wegbedungen.

Diese AGB gelten nicht für die Personalvermittlung auf Mandatsbasis. Solche Mandate bilden bei M&S die Ausnahme und unterliegen einem separaten Vertrag.

2 Leistungsumfang und Pflichten des Personaldienstleisters

Die Leistungen des Personaldienstleisters umfassen sämtliche Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Selektion und Rekrutierung von Führungs- und Fachpersonal für Dauerstellen auf Erfolgsbasis stehen. Der Personaldienstleister hat den/die vorgeschlagenen Kandidaten, welche(n) er für eine Vakanz empfiehlt, mindestens einmal in einem Gespräch auf Eignung geprüft und dessen/deren ausdrückliche Einwilligung für eine Bewerbung spezifisch bei M&S eingeholt, bevor er ein komplettes Dossier (Beschreibung des Kandidaten inkl. Gehaltsvorstellung, Kopie des vom Kandidaten verfassten Lebenslaufs, Foto, sämtliche Zeugnisse, Diplome und weitere für die Bewerbung relevante Unterlagen) an die M&S sendet.

Zusätzliche Leistungen des Personalvermittlers wie spezielle Suchaufträge, inserieren in Print- und/oder Online-Medien, erweiterbare Selektionsmittel wie Assessments, Persönlichkeitsanalysen und Gutachten, anfallende Spesen wie Reisespesen etc. werden von der M&S nur unter der Voraussetzung einer separaten Vereinbarung zwischen dem Personaldienstleister und M&S vergütet.

Der Personaldienstleister gewährleistet, dass er über folgende Bewilligungen verfügt:

- eine gültige Betriebsbewilligung des kantonalen Arbeitsamtes gemäss Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) und Arbeitsvermittlungsverordnung (AVV)
- eine gültige Bewilligung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) für Vermittlungen ins oder aus dem Ausland, deren Kopie M&S auf erstes Verlangen vorgelegt wird.

Die Personalvermittlung erfolgt auf Erfolgsbasis und verleiht dem Personaldienstleister kein exklusives Vermittlungsrecht. M&S steht es zu, in Bezug auf die Besetzung der betreffenden Stelle selbständig tätig zu werden und andere Personaldienstleister beizuziehen.

M&S behält sich ausdrücklich das Recht vor, im Falle von Verletzungen der vorliegenden Bedingungen entschädigungslos und ohne weitere Begründung auf die Zusammenarbeit mit dem Personaldienstleister zu verzichten.

3 Ansprechpartner

Primärer Ansprechpartner seitens M&S für den Personaldienstleister sowohl telefonisch wie auch schriftlich ist die HR-Fachperson, die im Stelleninserat der M&S namentlich aufgeführt wird. Der Personaldienstleister stellt das Bewerbungsdossier mittels Online-Tool unter Verwendung der E-Mailadresse des jeweiligen Kandidaten der M&S zur Verfügung. Die verantwortliche HR-Fachperson wird die Prüfung vornehmen und wieder mit dem Personaldienstleister in Kontakt treten. Der direkte Kontakt zu den Fachverantwortlichen der M&S ist dem Personaldienstleister untersagt.

4 Vermittlungsgebühr/Konditionen

M&S schuldet dem Personaldienstleister eine Vermittlungsgebühr, wenn zwischen M&S und dem vom Personaldienstleister für die ausgeschriebene Stelle vorgeschlagenen Kandidaten ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wird.

Die M&S schuldet dem Personaldienstleister eine Vermittlungsgebühr zudem nur dann, wenn innerhalb von zwölf Monaten nach dem Prozessstart des zunächst erfolglosen Vermittlungsversuchs ein Arbeitsvertrag zustande kommt.

Die Vermittlungsgebühr errechnet sich als Prozentsatz des fixen Bruttojahressalärs, das zwischen M&S und dem vom Personaldienstleister vermittelten Kandidaten im entsprechenden Arbeitsvertrag vereinbart wird. Sie wird wie folgt berechnet:

fixes Bruttojahressalär	Vermittlungsgebühr
bis CHF 87'000	15%
von CHF 87'001 bis CHF 100'000	18%
von CHF 100'001 bis CHF 130'000	20%
ab CHF 130'001	22%

Bei einer Teilzeitanstellung reduziert sich die Vermittlungsgebühr entsprechend dem Anstellungsgrad.

Einmalige Zahlungen im Zusammenhang mit dem Stellenantritt wie Eintrittsboni, Zahlungen an Pensionskassen, Umzugsentschädigungen usw. gelten nicht als Bestandteil des fixen Bruttojahressalärs. Ebenso nicht Bestandteil des fixen Bruttojahressalärs sind variable Salärkomponenten wie Boni, Vergütung von Halbtax- oder Generalabonnement, Spesenvergütungen, Essensentschädigungen usw.

Die vereinbarte Vermittlungsgebühr versteht sich exklusiv der schweizerischen Mehrwertsteuer.

Die Vermittlungsgebühr wird mit dem Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen dem vermittelten Kandidaten und der M&S mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Erhalt der Rechnung des Personaldienstleisters zur Zahlung fällig.

5 Rückzahlung / Erfolgsgarantie

Eine Rückzahlung der Vermittlungsgebühr oder von Teilen davon durch den Personaldienstleister an M&S ist in den folgenden Fällen geschuldet:

1. Vermittelter Kandidat tritt die Stelle nicht an: Rückerstattung von 100% der Vermittlungsgebühr innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rückerstattungsforderung der M&S.
Von dieser Bestimmung ausgenommen sind jene Fälle, bei welchen der Kandidat durch das Verschulden von M&S seine Stelle nicht antreten kann.
2. Auflösung des Arbeitsvertrages mit dem Kandidaten innerhalb der vertraglich vereinbarten Probezeit (max. 3 Monate), und zwar unabhängig davon, ob die Auflösung des Arbeitsverhältnisses von M&S oder dem Kandidaten verlangt bzw. ausgeübt wird.
 - Vertragsauflösung im 1. Monat der Probezeit: Rückerstattung von 60% der Vermittlungsgebühr
 - Vertragsauflösung im 2. Monat der Probezeit: Rückerstattung von 40% der Vermittlungsgebühr
 - Vertragsauflösung im 3. Monat der Probezeit: Rückerstattung von 20% der VermittlungsgebührZahlungsfrist: 30 Tage nach Erhalt der Rückerstattungsforderung der M&S.

6 Ausschluss einer Vermittlungsgebühr

Bis zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrages durch den Kandidaten können sich M&S oder der Personaldienstleister jederzeit ohne finanzielle Folgen, insbesondere ohne Anspruch auf eine Vermittlungsgebühr, vom Personalvermittlungsgeschäft zurückziehen.

Präsentiert der Personaldienstleister einen Kandidaten, welcher M&S bereits aus anderer Quelle bekannt und erfasst ist, so schuldet M&S dem Personaldienstleister für den allfälligen Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem betreffenden Kandidaten keine Vermittlungsgebühr. Die M&S zeigt dies dem Personaldienstleister rechtzeitig an.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Vollständige Abreden

Diese AGB gehen sämtlichen bisherigen Abreden zwischen dem Personaldienstleister und M&S im Bereich der erfolgsbasierten Personalvermittlung vor.

Der Personaldienstleister bestätigt, die vorliegenden AGB gelesen und mit deren Inhalt einverstanden zu sein.

7.2 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich in diesen AGB eine Lücke finden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was M&S und der Personaldienstleister gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

7.3 Abtretbarkeit

Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesen AGB an Dritte ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Personaldienstleisters resp. der M&S möglich.

7.4 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Personaldienstleister und M&S ist Bern. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.